







LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen den

Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach (nachstehend "Gemeinden" genannt)

als Auftraggeberinnen

und dem

Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach

als Auftragnehmerin

In der Absicht, eine fachgerechte, bedarfsorientierte Hilfe und Pflege zu Hause für die hilfeund pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinden und der Betriebsverein SPITEX die folgende Leistungsvereinbarung:

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Betriebsverein SPITEX.

Die Gemeinden übertragen mit dieser Vereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an den Betriebsverein SPITEX.

Die Leistungsvereinbarung definiert Ziele, Aufgaben und Leistungen des Betriebsvereins SPITEX und legt die gegenseitigen Pflichten und die finanziellen Beiträge der Gemeinden fest.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist das Gesetz über die spitalexterne Haus- und Krankenpflege (Spitexgesetz) vom 19. September 1996, insbesondere Art 6, Absätze 1, 2 und 3 wonach die Gemeinden das örtliche Spitex-Angebot nach den Vorschriften









des Gesetzes sicherzustellen haben und diese Verpflichtung unter gleichzeitiger Gewährung von Beiträgen an geeignete gemeinnützige Institutionen übertragen können.

3. Generelle Aufgaben und Leistungen

Der Betriebsverein SPITEX fördert, unterstützt und ermöglicht mit seinen Dienstleistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen.

Der Betriebsverein SPITEX setzt die verfügbaren personellen und finanziellen Ressourcen so ein, dass sie das bestmögliche Resultat für die Gemeinschaft zu erreichen vermag. Sie verfügt dabei über die volle unternehmerische Freiheit und berücksichtigt das Wohl der Klientinnen und Klienten, sowie die eigenen Arbeitsgrundsätze und Qualitätsmerkmale.

4. Zielgruppen

Anspruch auf Spitex-Dienstleistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde.

5. Leistungsziele

Die Spitex-Dienstleistungen ermöglichen es hilfe- und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern, so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben.

Die Spitex-Dienstleistungen verzögern den Eintritt in eine stationäre Einrichtung oder verkürzen Spitalaufenthalte.

6. Dienstleistungsangebot

Der Betriebsverein SPITEX sorgt dafür, dass im Minimum die folgenden Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause angeboten werden:

- pflegerische Dienstleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7), d.h. Behandlungs- und Grundpflege
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Betreuung
- Ausbildungsplätze

Der Betriebsverein SPITEX sorgt, je nach Bedarf, für die Vermittlung bzw. das Angebot weiterer Dienstleistungen, wie z.B. Aktivierung und Rehabilitation, soziale Begleitung, Unterstützung und Entlastung von Angehörigen, präventive Massnahmen, Mahlzeitendienst, geronto-psychiatrische Dienste etc.

Der Betriebsverein SPITEX definiert den Zeitrahmen, in welchem sie ihre Dienstleistungen anbietet.









- Die Spitex-Dienstleistungen erfolgen ausgehend von einer, wenn möglich schriftlichen Bedarfsabklärung)
- basieren auf einer, wenn möglich schriftlichen Vereinbarung mit der Klientin/dem Klienten
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der Klientin/des Klienten und ihres/seines Umfeldes
- fördern und erhalten die Selbständigkeit der Klientin/des Klienten
- fördern die Selbstverantwortung der Klientin/des Klienten
- haben klare, der Klientin/des Klienten bekannte Grenzen in bezug auf zeitliche Dauer und Zumutbarkeit
- werden effizient und kostenbewusst erbracht
- haben einen Preis

8. Qualitätssicherung

Der Betriebsverein SPITEX nimmt an Qualitätssicherungs-Massnahmen gemäss Art 51 lit. a, bzw

Art. 77 KVV teil.

9. Koordination

Der Betriebsverein SPITEX koordiniert seine Dienstleistungen mit den anderen im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, mit den Kranken-, Pflege- und Altersheimen sowie mit den Hausärztinnen und -ärzten.

10. Personal

Der Betriebsverein SPITEX stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an.

Er ermöglicht der Leitung und dem Personal die betrieblich angemessene und notwendige Fort- und Weiterbildung.

11. Tarife

Für die, gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 7 KLV), erbrachten kassenpflichtigen Spitex-Leistungen gilt der im Spitex-Vertrag mit dem Krankenkassenverband ausgehandelte Tarif.

Für alle anderen Spitex-Dienstleistungen, die nicht dem Tarifvertrag nach KVG unter-









stehen, gelten die vom Betriebsverein SPITEX festgelegten und im Einzugsgebiet gültigen Tarife.

12. Leistungen der Gemeinden

Die Gemeinden unterstützen den Betriebsverein SPITEX bei der Erfüllung der Leistungsziele. Sie übernehmen insbesondere Funktionen der politischen Interessensvertretung.

Im Finanzvertrag, welcher integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung ist, werden sämtliche finanziellen Belange zwischen dem Betriebsverein SPITEX und den Gemeinden definiert. Die Gemeinden stellen dem Betriebsverein SPITEX für die Erfüllung der Leistungsziele finanzielle Mittel in Form einer jährlichen Pauschalsumme zur Verfügung.

Die Gemeinden können spitexrelevante Projekte und Vorhaben den Betriebsverein SPITEX mit finanziellen Beiträgen unterstützen.

13. Zusammenarbeit

Partnerschaft:

Beide Seiten, die Gemeinden und der Betriebsverein SPITEX, verstehen sich als Partner, die eine gemeinsame Aufgabe zu lösen haben:

Unternehmerische Freiheit:

Im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Betriebsverein SPITEX die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

Wirtschaftlichkeit:

Der Betriebsverein SPITEX verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinn dieser Vereinbarung zu verwenden.

14. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt, vorbehältlich der Zustimmung durch die betreffenden Organe der Gemeinden, am 1. Januar 2002 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Partnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende des Folgejahres gekündigt werden.









15. Unterschriften

für die Einwohnergemeinde Pratteln Ort / Datum:	
Pratteln,	
Namens des Gemeinderates Pratteln	
Willy Schneider Gemeindepräsident	Roland Tribelhorn Gemeindeverwalter
für die Einwohn Ort / Datum:	nergemeinde Augst
Augst,	
Namens des Ge	meinderates Augst
Andreas Blank Gemeindepräsident	Roland Trüssel Gemeindeverwalter
für die Einwohner Ort / Datum:	gemeinde Giebenach
Giebenach,	
Namens des Geme	einderates Giebenach
Benjamin Flubacher Gemeindepräsident	Markus Graf Gemeindeverwalter
für die SPITEX Pra Ort / Datum:	tteln-Augst-Giebenach
Pratteln,	
Ursula Wälti	Brigitte Pavan
Präsidentin	Aktuarin